

# Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:  
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 10.

Donnerstag, den 23. Januar.

1902.

## Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Offiziere des Beurteilungskorps, welche sich am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers an der Parade der Garnison beteiligen wollen, haben sich am **Montag, den 27. d. M., pünktlich 11<sup>U</sup>hr**, an dem rechten Flügel der Aufstellung, Platz vor dem Rathaus, im Parade-Anzuge einzufinden. Der evangelische Militär-Gottesdienst findet 8<sup>U</sup>hr in der Marktkirche, der katholische 9<sup>U</sup>hr in der Kirche am Luisenplatz statt.  
von **Solschwing**,  
Oberleutnant a. D. u. Bezirks-Commandeur.

## Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. 1529) und auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Selbstfahrer (Automobile), welche nicht auf Schienen laufen, unterliegen den folgenden Vorschriften, im Uebrigen den Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 bis 14, 20 bis 22, 26 bis 43 der Wegepolizei-Verordnung vom 7. November 1899.

§ 2. Jeder Selbstfahrer muß so eingerichtet sein, daß er sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 3. Auf der linken Seite jedes Selbstfahrers muß beim Gebrauch auf öffentlichen Wegen der Wohnort und der Vor- und Name oder die Firma des Eigentümers mit deutlichen, unverwischbaren Buchstaben angebracht und sichtbar sein.

Ausgenommen sind Selbstfahrer, welche Eigentum der Post- oder der Militärverwaltung sind, desgleichen Selbstfahrer, welche außerhalb des Regierungsbezirks wohnenden Personen gehören und vorübergehend im Regierungsbezirk benutzt werden.

§ 4. Selbstfahrer dürfen an entgegenkommenden Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporten nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines langsam fahrenden Pferdes vorbeifahren. Die Geschwindigkeit eines Selbstfahrers darf beim Ueberholen von Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporten nicht größer sein als zum Ueberholen erforderlich ist.

Die Bestimmungen der §§ 35 und 36 der Wegepolizei-Verordnung werden hierdurch nicht berührt. Werden Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporte angehalten, um Selbstfahrer vorüber zu lassen, so dürfen letztere nur mit der Geschwindigkeit eines langsam fahrenden Pferdes vorbeifahren.

§ 5. Selbstfahrer, welche an Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporten vorbeifahren, dürfen aus der nach § 4 zulässigen Geschwindigkeit nur allmählich zu größerer Geschwindigkeit übergehen.

§ 6. Die Geschwindigkeit von Selbstfahrern auf öffentlichen Wegen außerhalb der Ortschaft darf 10 Meter in der Sekunde nur mit polizeilicher Erlaubnis übersteigen.

§ 7. Selbstfahrer haben, abgesehen vom Ueberholen — vgl. § 40, Abs. 2, 41 der Wegepolizei-Verordnung — Signale zu geben, wenn sie von anderen Fuhrwerken, Reitern, Viehtransporten oder Fußgängern, an denen sie vorbeifahren wollen, nicht bemerkt werden.

Jedes unnötige oder zu laute Abgeben von Signalen ist verboten.

§ 8. Der Fahrer eines Selbstfahrers darf sich von dem letzteren nicht entfernen, ohne dafür gesorgt zu haben, daß der Selbstfahrer sich nicht von selbst in Bewegung setzen kann.

Die Bestimmung des § 20 Satz 3 der Wegepolizei-Verordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 9. Beschränkungen in der Benutzung öffentlicher Wege, welche nicht für die sonstigen Fuhrwerke gelten, dürfen für Selbstfahrer nur mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten angeordnet werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 16. Februar 1900 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt wird der § 19 der Polizei-Verordnung, betreffend das Radfahren, vom 11. Februar 1896 aufgehoben.

Der Kgl. Regierungs-Präsident. In Betr.: **Sals**.

## Kuzug

aus der Wegepolizei-Verordnung vom 7. Nov. 1899 zc.

§ 35. Innerhalb der Ortschaften darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines langsam fahrenden Pferdes gefahren oder geritten werden. Beladene Lastwagen dürfen innerhalb der Ortschaften nicht schneller als im Schritt fahren.

§ 36. In oder aus Höfen oder Häusern, in engen Ortstrassen, bergabwärts auf steilen Ortstrassen, beim Zusammenstoß vieler Menschen, bei sonstiger Verengung der Durchfahrt, bei Begegnungen mit öffentlichen Aufzügen, Leichenzügen, geschlossen marschierenden Truppenabteilungen oder Dampfmaschinen, darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines Schritt gehenden Pferdes gefahren oder geritten werden. Erforderlichen Falles muß gehalten werden.

§ 37. Eine von der Polizeibehörde laut Anschlag vorgeschriebene Geschwindigkeit darf nicht überschritten werden.

Gewisse ist derartigen Weisungen von Polizeibeamten auch beim Fehlen eines Anschlages Folge zu leisten.

## Polizei-Verordnung.

### Markt-Ordnung für die Stadt Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 69 und 149 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der zur Zeit gültigen Fassung wird im Einverständnis mit der Gemeindebehörde verordnet, was folgt:

### Allgemeine Bestimmung:

§ 1. Die Vollziehung der Marktordnung liegt unter Mitwirkung der Kgl. Kreisverwaltung der Kgl. Polizeiverwaltung ob.

### Besondere Bestimmungen.

#### 1. Wochenmarkt.

§ 2. Der Wochenmarkt findet an jedem Werktag auf dem neuen Marktplatz am Rothhaus, sowie bis auf Weiteres in der Querstraße statt.

Zu Falle des Bedürfnisses werden auch noch andere städt. Plätze im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde für die Abhaltung von Wochenmärkten gestattet werden.

§ 3. Der Wochenmarkt beginnt während des ganzen Jahres um 7 Uhr Vormittags und endet um 2 Uhr Nachmittags.

§ 4. Mit der Anfahrt der Verkaufsgegenstände und dem Aufstellen der Verkaufsstände und Stände kann eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Spätestens eine Stunde nach Schluß des Marktes muß der Markt völlig abgeräumt sein.

§ 5. Gegenstände des Wochenverkehrs sind:

1. Rohre Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs,  
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Landwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landwirte der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke.

§ 6. Frische Lebensmittel aller Art.

§ 7. Frische oder sonstige Vorrichtungen zum Auslegen pp. der Waaren und Ueberdachungen der Verkaufsgegenstände dürfen nur in der Art aufgestellt werden, daß sie weder den Verkehr hindern, noch sonst den Marktbesuchern zum Nachtheile gereichen. Insbesondere ist das Aufstellen von Waaren und Gefäßen außerhalb der eigentlichen Verkaufsstellen in den für den Verkehr bestimmten Gängen unterliegt.

§ 8. Jeder Inhaber eines Marktverkaufsstandes ist verpflichtet, seinen Verkaufstisch, sowie den vor demselben belegenen Gang während der Marktzeit bis zur Mitte sauber zu halten, und dürfen Abfälle irgend welcher Art wegen der dadurch herbeigeführten Unfallgefahr nicht umhergeworfen, sondern müssen vielmehr in geeigneten Gefäßen gesammelt und letztere in die auf dem Marktplatz aufgestellten eisernen Abfalltonnen entleert werden, soweit die Abfälle nicht etwa von den Marktverkäufern selbst fortgeschafft werden. Für durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift etwa herbeigeführte Schäden aller Art haftet der Säumige nach den allgemeinen Landesgesetzen.

§ 9. Frische dürfen nur, nachdem sie geedelt sind, geschuippt und ausgeweidet werden. Die Fischverkaufsstände müssen so eingerichtet sein, daß ein Verstreuen von Eingeweiden, Schuppen und sonstigen Abfällen, verhindert wird. Die Fischabfälle dürfen nicht in die Abwasserkanäle und Sinkflüsse geworfen, sondern müssen vielmehr in die für diese Abfälle besonders aufgestellte Sammeltonne verbracht werden.

§ 10. Das Anpreisen von Waaren durch Anrufen oder in anderer geräuschvoller Weise ist verboten.

§ 11. Wagen jeglicher Art dürfen auf der Plattform des Marktes nicht aufgestellt werden. Für Kartoffel-, Kraut- und ähnliche Fuhrwerke werden geeignete Aufstellplätze angewiesen werden.

§ 12. Der Verkauf von Gegenständen des eigentlichen Wochenmarktes (s. § 5) im Ueberziehen innerhalb des Stadtgebietes ist an den Wochenmarkttagen vor 10 Uhr Vormittags untersagt. Auf Milch, Backwaare und Fleisch und das Ueberbringen heißer Waaren an ständige Abnehmer deucht sich dieses Verbot nicht.

§ 13. Die Marktstandplätze werden durch die mit der Erhebung des Marktstandgeldes beauftragten Beamten der Kgl. Kreisverwaltung angewiesen und ist deren Anordnungen bei Verweigerung der Verweisung vom Marktplatz unbedingt Folge zu leisten. Ein Recht auf Einräumung einer bestimmten Stelle und einer bestimmten Größe des Marktstandes hat Niemand.

Auch sind die Marktstände ausschließlich zur Ausübung des eigenen Gewerbes bestimmt und dürfen daher in keinem Falle an andere Personen abgetreten oder vermiehet werden.

§ 14. Käufer wie Verkäufer haben sich so zu verhalten, daß der Anstand nicht verlegt und die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gefährdet wird. Nüchternes zweckloses Umherstreifen, wodurch der freie Verkehr benagt wird, ist verboten.

§ 15. Das Mithringen und Umherlaufen von Hunden auf den für den Viehmarkt bestimmten Plätzen, während der im § 3 dieser Verordnung angegebenen Marktzeit ist verboten. Verantwortlich sind diejenigen Personen, in deren Begleitung die Hunde sich befinden, bezw. die Eigentümer derselben.

§ 16. Verkäufer von solchen Nahrungs- und Genussmitteln, die zum Verzehren fertig sind, müssen die Waaren den Käufern selbst zutheilen und dürfen nicht dulden, daß letztere die ausgelegten Waaren betasten und auskuchen.

Zeitungs- und sonstiges bedrucktes Papier darf zum Einschlagen und Einwickeln solcher Waaren nicht benutzt werden.

§ 17. Es dürfen nur unverdorben, der Gesundheit nachtheilige Lebensmittel auf dem Markte vorzuführen werden, so hat der Verkäufer außer der Befreiung die Wegnahme dieser Gegenstände an zu gewärtigen.

§ 18. Das Aufstellen und Abtragen der der Stadt. Accise-Verwaltung gehörigen Marktgeräthe geschieht nur durch die von dieser angenommenen Arbeitskräfte. Den Marktbesuchern ist es gestattet, ihre eigenen Marktgeräthe selbst oder durch von ihnen angenommene Arbeiter und Gehülfen aufstellen und abräumen zu lassen.

#### 2. Fruchtmarkt.

§ 19. Gegenstände des Fruchtmarktes sind: Getreide, Hülsen- und Oelfrüchte, Heu und Stroh. Alle übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse gehören zu den Gegenständen des Wochenmarktes.

§ 20. Der Fruchtmarkt findet zur Zeit wöchentlich am Donnerstag und wenn dieser ein Feiertag ist, an dem vorgehenden Wochentage, und zwar in der oberen Bleichstraße zwischen Heinenstraße und Bismarckring statt. Die angeführte Frucht hat zwischen Heinen- und Heilmundstraße, das angeführte Heu und Stroh pp. von der Heilmundstraße aufwärts Aufstellung zu nehmen dergestalt, daß die einzelnen Fuhrwerke zur Straßenreinigung quer an der Südseite der Bleichstraße, mit den Juachirern nach der Mitte des Fahrdammes zu, stehen.

Die Nordseite der Bleichstraße sowie der untere Theil, von der Heinenstraße an abwärts nach der Schmalbacherstraße zu, darf nicht besetzt, muß vielmehr für den Durchgangsverkehr und den Verkehr nach und von der Stadt, öffentlichen Lastwagen freigehalten werden.

§ 21. Ein die Dauer des Bewiegunotgeschäfts überschreitendes Halten von Fuhrwerken pp. auf oder in der Nähe der öffentlichen Lastwage ist verboten. Die Fuhrwerke müssen sofort, nachdem der Waagebeamte die Bewiegung für beendet erklärt hat, von der Waage abgefahren und dürfen auch in der unteren Bleichstraße keine Aufstellung mehr nehmen.

§ 22. Die Verkaufszeit beginnt in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 9 Uhr Vormittags, in den übrigen Monaten um 10 Uhr Vormittags und wird durch das Rufen der Marktbedienten bekannt gegeben. Das Niederholen der Marktbedienten bezeichnet den Schluß des Marktes. Vor der Eröffnung des Marktes dürfen auf dem Fruchtmarkt Verkäufe nicht abgeschlossen werden.

Der Handel mit Waaren des Fruchtmarktes vor oder während der Dauer des letzteren ist verboten, es müssen vielmehr allen angefahrenen Frucht- pp. Mengen zum Markte verbracht und dort aufgestellt werden.

Den Anordnungen der Marktbedienten, namentlich bezüglich des An- und Abfahrens der Fuhrwerke, sowie des Abladens und Aufstellens der Frucht ist pünktlich Folge zu leisten.

§ 23. Verdorrene Frucht darf nicht zum Verkauf aufgestellt werden.

Jeder einzelne Saß Getreide muß durchgehende Frucht der gleichen Beschaffenheit und Güte enthalten.

#### 3. Krautmarkt.

§ 24. Der sogenannte Andreasmarkt findet am ersten Donnerstag und Freitag nach Andreastag (30. November), und zwar auf den von der Königl. Polizei-Direction im Einverständnis mit der Gemeindebehörde bestimmten Straßen und Plätzen statt.

§ 25. Die Plätze zu dem Krautmarkt werden durch die städtische Accise-Verwaltung angewiesen. Den Anordnungen der damit beauftragten Beamten ist pünktlich und unweigerlich Folge zu leisten.

§ 26. Für die Bewachung der Buden und Waaren haben die Eigentümer oder Aussteller selbst zu sorgen.

§ 27. Beschädigungen des Straßenpflasters pp. durch Aufbrechen zwecks Aufstellung von Buden zc. sind verboten.

#### 4. Schlußbestimmungen.

§ 28. Auf anderen als den inhaltlich genannten Straßen und Plätzen und zu anderen, als den vorgezeichneten Marktzeiten dürfen Waaren aller Art nur mit besonderer Genehmigung der Polizei- und der Gemeindebehörde, nach vorheriger Vereinbarung des zu handelnden Standgeldes pp. mit letzterer zum Verkauf aufgestellt und feilgeboten werden.

§ 29. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, werden Uebertretungen dieser Marktordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 30. Vorstehende Polizei-Verordnung (Marktordnung) tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte werden aufgehoben: Die Marktordnung vom 10. März 1876, ferner die Polizei-Verordnung vom 30. April 1895, betreffend das Fernhalten der Hunde von den Marktplätzen, sowie alle sonstigen, dieser Verordnung entgegenstehenden älteren Bestimmungen.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1901.  
Der Polizei-Präsident. **K. Prinz v. Ratibor.**

## Ortsstatut.

betreffend die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Kanalnetzes der Stadt Wiesbaden.

Die §§ 10 und 11 des Ortsstatuts vom 11. April 1891, betreffend Kanalanlagen, werden auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. Juli — 5. Oktober — 1900 aufgehoben. Dagegen greifen folgende Bestimmungen Platz:

### § 1.

#### Begründung der Zahlungsfrist.

Für alle bebauten Grundstücke, die nach Maßgabe der polizeilichen Vorschriften an die städtischen Kanäle bereits angeschlossen sind oder in der Folge zum Anschluß gelangen, ist als Vergütung für die Benutzung des städtischen Kanalnetzes eine Gebühr an die Stadtkasse zu entrichten.

### § 2.

#### Fälligkeit der Gebühr.

Die Gebühr wird fällig:

- a) für bisher an das städtische Kanalnetz entwerfer gar nicht oder doch nicht den polizeilichen Vorschriften entsprechend angeglichene Grundstücke bei Beginn der Anschlussarbeiten,
- b) für bereits angeglichene Grundstücke, sobald die betreffenden Entwässerungsanlagen des Grundstücks ganz oder theilweise erneuert oder einer Veränderung unterzogen werden, zu deren Ausführung die baupolizeiliche Genehmigung eingeholt werden muß. Dabei ist es ohne Belang, ob die Einmündung in den Straßenskanal an der alten Stelle erfolgt oder nicht.

### § 3.

#### Beitrag und Berechnung der Gebühr.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Straßenfrontlänge des betreffenden Grundstücks und beträgt für den laufenden Frontmeter 25 Mk. Bei Eckgrundstücken und Eckhäusern wird die längere Front berechnet. Für Grundstücke, welche an mehr als zwei Straßen, oder welche, ohne Grundstücke an sich, an zwei Straßen liegen, werden die Straßenfrontlängen zusammengerechnet, doch ist der Magistrat berechtigt, im Einzelfalle eine oder mehrere Fronten bei der Berechnung der Gebühr außer Anschlag zu lassen.

Ist die Straßenfront geringer als die Hausfront, so bemisst sich die Gebühr nach der Länge der Hausfront.

Für Grundstücke in den Landhausquartieren soll jedoch die Gebühr bei engeräumiger Bauungsweise mindestens 400 Mk., bei weiträumiger Bauungsweise mindestens 500 Mk. betragen, auch wenn weder die Haus- noch die Straßenfront das Maß von 16 oder von 20 Metern erreichen. Für die Feststellung der Frontlängen eines Grundstücks ist die Eintheilung und Bezeichnung im Stockbuch oder die sonstige amtliche Bezeichnung nicht allein entscheidend. Es ist vielmehr die ganze Front der thatsächlich mit dem zu entwerfenden Gebäude wirtschaftlich zusammenhängenden Liegenschaft, einerlei, ob solche mehrere Grundstücknummern trägt, oder nicht, und ob dieselbe aus Hof, Garten, Park oder anderen Flächen besteht, maßgebend.

Wird die Frontlänge eines beitragspflichtigen Grundstücks nachträglich dadurch vergrößert, daß ein Nachbargrundstück, für welches noch keine Gebühr entrichtet ist, wirtschaftlich mit ihm vereinigt wird, so erweitert sich die Zahlungsfrist nach Maßgabe des Zuwachses der Frontlänge.

### § 4.

#### Befreiung von der Gebühr.

Befreit von der Gebühr sind diejenigen Grundstücke oder Grundtheile, für die ein Beitrag, zu den Kosten der Grundstücksentwässerung nach den bisher geltenden statutarischen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Vereinbarung bereits geleistet worden ist.

### § 5.

#### Haftbarkeit.

Neben dem zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr im Stockbuch eingetragenen Eigentümer des Grundstücks haften der oder die Rechtsnachfolger solidarisches für die Zahlung der Gebühr.

### § 6.

#### Rechtsmittel.

Dem Abgabepflichtigen stehen die im § 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

### § 7.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. **Der Magistrat.**

## Verdingung.

Die Erneuerung des Asphaltbelages der **Wandelbahn** in der alten Colonnade soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingungsunterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Bureau für Gebäudenunterhaltung, Friedrichstraße 15, Zimmer 1, gegen Zahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Beschlossene u. mit der Aufschrift „**G. 11. 2**“ versehene Angebote sind spätestens bis **Montag, den 27. Januar, Vormittags 10 Uhr**, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter.

Zuschlagfrist: 4 Wochen.  
Wiesbaden, den 11. Januar 1902.  
Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau,  
Bureau für Gebäudenunterhaltung.  
**Gunitz.**

Nachstehende Polizei-Verordnung wird wiederholt zur Kenntnis gebracht:

Polizei-Verordnung.

§ 1. Die Benutzung der Feldwege mit Lastfuhrwerken zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken ist verboten. Der Magistrat kann jedoch die Benutzung gegen Entrichtung eines von ihm festzusetzenden Beitrags zur Unterhaltung der Feldwege, sowie zur Erfüllung weiterer Bedingungen erlassen, insbesondere gegen die Bedingung der Befestigung des Feldwegs und bei schmalen (einspurigen) Wegen, der Verbreiterung auf 6 Meter.

Vor der Benutzung ist schriftliche Erlaubnis des Magistrats einzuholen. Dasselbe gilt nur bis zum Schluss des Kalenderjahres und ist dann zu erneuern.

Für Ausnahmefälle kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen und von der Erfüllung weiterer Bedingungen abgesehen werden, unbeschadet der Haftbarkeit für den Schadenfall beim Ueberfahren fremden Eigentums.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Nichtbeitragsfall mit entsprechender Haft bestraft.

Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Infolge Beschlusses des Landesauschusses des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden soll für das Rechnungsjahr 1901-02 zum Hund- und Viehsteuerverbandes für Lungensteuende, milch- oder rauchbrandtrautes Rindvieh die dreifache Abgabe von 15 Pf. für jedes Stück Rindvieh am 28. Februar d. J. erhoben werden.

Die Offenlegung des Rindviehbestands-Verzeichnisses erfolgt in der Zeit vom 20. Januar bis 3. Februar d. J., in den Vormittagsstunden, im Zimmer No. 53 des Rathhauses und werden die Besitzer von abgabepflichtigen Tieren ersucht, Einsicht von dem Verzeichnis nehmen und etwaige Anträge auf Berichtigung stellen zu wollen.

Wiesbaden, den 14. Januar 1902.

Der Magistrat. In Vertr.: Körner.

Bekanntmachung.

Der Nachtlinienplan für den District Schwarzenberg, 3. und 4. Gewann — Baustelle für die Wohnhäuser hiesiger Arbeiter — hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergesch., Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen u. mit dem Fernerhin hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 12. d. M. beginnenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 4. Januar 1902.

Der Magistrat. In Vertr.: Frobenius.

Gaben für das warme Frühstück für arme Schulkinder.

Sind weiter eingegangen: Von Frau Geb. Rath Abegg 10 Mk., Herr Rentner Ph. Abegg 10 Mk., Nassau-Loge hier 20 Mk., G. P. 3 Mk., durch die Redaktion d. „Wiesbadener Tagblatt“ 100 Mk., 172.10 Mk. u. 78 Mk., von Herrn Alois Waber 20 Mk., Herr und Frau Leumann Linde 5 Mk., Frau F. Ziemann 10 Mk., G. P. 5 Mk., Frau J. D. 5 Mk., dem Verein „Sib“ Wiesbaden 50 Mk., Herr G. A. 3 Mk., Herr Stadtverordneten Dr. Dreier 20 Mk., Herr Rentner Löhnhoff 10 Mk., Herr Schreiber Gsch 20 Mk., Dr. L. 5 Mk., Ungenannt 10 Mk., Herr Albert Frank 3 Mk., Herr Dr. L. Badt 3 Mk., Herr Adolf Oppenheimer 3 Mk., Fr. G. B. 3 Mk., Herr August Reiter 3 Mk., Herr Karl Geier 2 Mk., Herr Th. Heiterich 1 Mk., Herr M. Denz 1 Mk., Herr R. Lambert 0.50 Mk., Herr R. Heig 0.50 Mk., Herr S. Wolf 1 Mk., Herr J. Groß 1 Mk., Herr Th. Mohr 0.50 Mk., Herr G. Vols 1.50 Mk., Herr S. Brös 1.50 Mk., Dör 1.50 Mk., Herr Rentner Wilhelm Cron 5 Mk., Herr Major a. D. Sanger 5 Mk., Herr Mar Sdering 5 Mk., Herr Georg Brenner 3 Mk., R. A. 3 Mk., Herr Stephan Hoffmann 1 Mk., Herr Jean Roth 3 Mk., Stammtisch „Philippserer Kasino“ 4.50 Mk., Excellent von Müller 20 Mk., Herr König 3 Mk., Herr Reg.-Baumeister Grünig 10 Mk., Herr Martin Wiener 10 Mk., Herr Oberleut. Resger 10 Mk., Frau Marie Frensdorff 10 Mk., R. A. 1 Mk., Frau Gen.-Dir. 10 Mk., R. A. 5 Mk., R. A. 5 Mk., Frau Johanna 50 Mk., R. D. 10 Mk., Ungenannt 1 Mk., Frau Dr. L. Hartmann 3 Mk., Fr. Lade 1 Mk., den Schülern der höheren Mädchenschule 11.50 Mk., S. 2 Mk., Frau von S. 7 Mk., Frau Wilhelm Müller Ewe., Rentnerin, 5 Mk., Herr Juveller Adolf Herz 5 Mk., Frau G. B. 4 Mk., Herr Rentner Martin Wiener 10 Mk., Herr Rechtsanwalt Guttman 3 Mk., Herr Justizrath Emmerich 3 Mk., Herr Julius Dalbe 3 Mk., Frau Hartmann 5 Mk., R. A. 5 Mk., G. P. 5 Mk., Frau Julie Brühl 2 Mk., Ungenannt 3 Mk., R. A. 6 Mk., Herr Dr. Coester 10 Mk., Frau Gräfin Rausch 30 Mk., J. B. 10 Mk., zusammen bis jetzt 1558.10 Mk., worüber mit der Bitte um weitere Gaben hiermit mit Dank quittirt wird.

Wiesbaden, den 20. Januar 1902.

Der Magistrat. Armen-Verwaltung. Raugold.

Zur Anschaffung von Kohlen für verschämte Arme.

Sind weiter eingegangen: Von A. M., zweite Rate, 100 Mk., Herr Stadtverordneten Dr. Dreier 20 Mk., Herr Schiedsmann F. Behr aus einem schiedsmännlichen Vergleich 5 Mk., durch die Redaktion des Wiesbadener Tagblatts 159.50 Mk., Fr. G. Schm. durch Bekleinzahlung 20.05 Mk., Ungenannt 10 Mk., durch die Redaktion des Wiesbadener Tagblatts 57 Mk., Herr Karl Meier 10 Mk., Herr Schiedsmann Hermann aus einem schiedsmännlichen Vergleich 8 Mk., Herr Dr. Coester 10 Mk., J. B. 5 Mk., worüber wir mit der Bitte um weitere Gaben hierdurch mit Dank quittiren.

Wiesbaden, den 20. Januar 1902.

Der Magistrat. Armen-Verwaltung. Raugold.

Staats- und Gemeindesteuer.

Die Erhebung der 4. Rate (Januar, Februar, März) Steuern und sonstigen Abgaben erfolgt vom 15. Januar an frageweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebelplan. Die Hebelpläne sind nach den Anfangsbuchstaben der Straßen wie folgt festgelegt (die auf dem Steuerzettel angegebene Wohnzahl ist für das laufende Rechnungsjahr maßgebend):

- LM am 25. und 27. Januar
N am 28. Januar
OPQ am 29. Jan. u. 1. Febr.
R am 3. und 4. Februar
STUV am 5., 6. u. 7. Februar
WYZ und außerhalb des Stadtberings am 8., 10. u. 11. Februar.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgedruckten Hebelpläne benutzen, nur dann ist rasche Beförderung möglich.

Das Geld, besonders die Pfennige, sind genau abzugeben, damit Bescheide an der Kasse vermieden wird.

Städtische Steuerkasse.

Rathhaus, Erdgesch., Zimmer No. 17.

Verdingung.

Die Herstellung und Anlieferung der Treppentufen aus Granit für den Erweiterungsbau der Mittelschule an der Luisenstraße hierfeldt soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingung werden.

Verdingungsunterlagen einschließlich Zeichnungen können, soweit der Borrath reicht, Vormittags von 9-12 Uhr, gegen Zahlung von 1 Mk. auf Zimmer No. 41 des neuen Rathhauses bezogen werden.

Auswärtige Submittenten wollen den obigen Betrag bestellgeldfrei an unseren technischen Sekretär Andreß, Rathhaus hier, einreichen.

Es werden nur diejenigen Angebote im Termin bekannt gegeben, bezw. bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt, zu denen die diesseits abgegebenen Unterlagen benutzt werden.

Beschlossene u. mit der Aufschrift „S. A. 59“ verbriefte Angebote sind spätestens bis Samstag, den 25. Januar 1902, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen. Wiesbaden, den 13. Januar 1902.

Das Stadtbauamt, Abth. für Hochbau. Genzmer, Königl. Bau Rath.

Verdingung.

Die Ausführung der Beleuchtungskörper für die Erweiterungsbauten des Königl. Theaters hierfeldt soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingung werden.

Verdingungsunterlagen einschließlich Zeichnungen können, soweit der Borrath reicht, Vormittags von 9-12 Uhr, gegen Zahlung von 1.50 Mk. auf Zimmer No. 41 des neuen Rathhauses bezogen werden.

Auswärtige Submittenten wollen den obigen Betrag bestellgeldfrei an unseren technischen Sekretär Andreß, Rathhaus hier, einreichen.

Es werden nur diejenigen Angebote im Termin bekannt gegeben, bezw. bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt, zu denen die diesseits abgegebenen Unterlagen benutzt werden.

Beschlossene u. mit der Aufschrift „S. A. 58“ verbriefte Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 23. Januar 1902, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter. Wiesbaden, den 13. Januar 1902.

Das Stadtbauamt, Abth. für Hochbau. Genzmer, Königl. Bau Rath.

Verdingung.

Die Ausführung der eisernen Treppen für die Erweiterungsbauten des Königl. Theaters hierfeldt soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingung werden.

Verdingungsunterlagen können, soweit der Borrath reicht, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Rathhaus, Zimmer No. 41, gegen Zahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Es werden nur diejenigen Angebote im Termin bekannt gegeben, bezw. bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt, zu denen die diesseits abgegebenen Unterlagen benutzt werden.

Beschlossene u. mit der Aufschrift „S. A. 61“ verbriefte Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 23. Januar 1902, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter. Wiesbaden, den 20. Januar 1902.

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau. Genzmer, Königl. Bau Rath.

Verdingung.

Die Anfertigung und Aufstellung von 4 Mineralwasser-Trinkhalben auf verschiedenen Plätzen der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingung werden.

Verdingungsunterlagen können, soweit der Borrath reicht, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Rathhaus, Zimmer No. 41, gegen Zahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Es werden nur diejenigen Angebote im Termin bekannt gegeben, bezw. bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt, zu denen die diesseits abgegebenen Unterlagen benutzt werden.

Beschlossene u. mit der Aufschrift „S. A. 60“ verbriefte Angebote sind spätestens bis Donnerstag, den 30. Januar 1902, Vormittags 9 1/2 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter. Wiesbaden, den 20. Januar 1902.

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau. Genzmer, Königl. Bau Rath.

Ausschreiben.

Die Stelle eines Handwerfers bei der städtischen Werkstätte soll am 1. Februar d. J. anderweit bezeugt werden. Bewerber müssen nachweislich im Stande sein, alle vorkommenden Schlosser- und Mechanikerarbeiten (Groß und Fein), wie insbesondere alle Reparaturen an Fahrrädern sachgemäß auszuführen.

Der Durchschnittslohn wird 4.00-4.20 Mk. pro Arbeitstag bei 8-tägiger Auszahlung betragen. Probezeit 14 Tage; gegenseitige Kündigungsfrist 14 Tage.

Schriftliche Meldungen, welchen Nachweis über bisherige Thätigkeit beizufügen ist, sind bis einschließlich 27. d. M. an das Stadtbauamt, Abtheilung II, einzureichen.

Wiesbaden, den 17. Januar 1902. Stadtbauamt, Abth. für Straßenbau. In Vertr.: Scheuermann.

Accise-Rückvergütung.

Die Accise-Rückvergütungsbeträge aus vorigem Monat sind zur Zahlung angewiesen und können gegen Empfangsbekundigung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Neugasse 6a, Barriere, Einnehmeramt, während der Zeit von 8 Vormittags bis 1 Nachmittags und 3-6 Nachmittags in Empfang genommen werden.

Die bis zum 31. d. M. Abends nicht erhobenen Accise-Rückvergütungen werden den Empfangsberechtigten abzüglich Postporto durch Postanweisung überandt werden.

Wiesbaden, den 17. Januar 1902. Städt. Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Der Zugang zu dem Brauebad an der Kirchhofgasse kann infolge von Straßenbauarbeiten von jetzt ab nur noch von der Schützenhofstraße aus stattfinden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Wiesbaden, den 18. Januar 1902. Der Director der städt. Wasservers. u. Elektr. Werke: Ruchal.

Bekanntmachung.

Die Polizei-Verordnung betr. das Feuerlöschwesen bestimmt in § 21, Satz 1: Jeder Eigentümer oder Inhaber eines Raumes, in welchem Feuer ausbricht, sowie diejenigen, welche dies zuerst bemerken, sind verpflichtet, ohne jeden Verzug durch Vermittlung der nächstgelegenen Feuerwache die Feuerwache zu rufen zu lassen. Zur sofortigen Feuermeldung dienen die in den Straßen angebrachten Feuermelder, deren Lage in jedem Haus durch Plakate angezeigt ist.

Schlüssel zu diesen Meldern haben: 1. Die Besitzer der Häuser, in welchem die Feuermelder angebracht sind. 2. Sämtliche Führer der freiwilligen Feuerwehr. 3. Die gesamte Schutzmannschaft.

Von diesen Personen kann die Abgabe einer Feuermeldung verlangt werden. Außer den genannten Personen besitzen eine große Anzahl hiesiger Einwohner einen solchen Schlüssel und kann jeder Einwohner einen Schlüssel nebst Anweisung zur Benutzung der Feuermelder auf dem Feuerwehr-Bureau, Neugasse 6, 1 Etage hoch, für 1 Mark erhalten.

Bei Abgabe einer Feuermeldung ist folgendes zu beachten: Wie in allen anderen Städten laufen bei Benutzung der Feuermelder auf der Feuerwache nur die betreffenden Meldeweichen ein, wodurch auf der Feuerwache nur bekannt wird, von welchem Melder die Feuermeldung abgegeben wurde.

Den Ort des Brandes kann die Wache nur an dem Melder selbst erfahren und muß also zunächst an diesen Melder fahren.

Wird nun ein Melder benutz, welcher von der Feuerwache aus hinter der Brandstätte liegt, so gelangt die Wache erst auf einem Umweg zur Brandstätte und ist aus diesem Grunde wie folgt zu verfahren: 1. Zur Abgabe einer Feuermeldung ist stets ein Feuermelder zu benutzen, welcher von der Brandstätte aus in der Richtung nach der Feuerwache liegt. Die Feuerwache befindet sich Neugasse 6.

2. Wird aus größerer Entfernung, etwa von hochgelegenen Stadtteilen, ein Feuer bemerkt und liegt der Beobachtungsort und die Brandstätte in ganz entgegengelegter Richtung als die Feuerwache, so darf von dieser Stelle aus niemals ein Feuermelder benutz werden, weil sonst die Feuerwache, statt nach der Brandstätte, nach einer dieser gerade entgegengelegten Stelle geleitet wird.

Zu solchen Fällen kann jedoch mittelst Telephon die Feuerwache unter genauer Angabe des Brandortes benachrichtigt werden.

3. Wer eine Feuermeldung abgibt, muß entweder an dem Melder selbst die Wache erwarten oder den Ort des Brandes auf die in dem Melder befindliche Tafel aufschreiben. Um genaueste Beachtung dieser Vorschriften und Anweisungen wird ersucht.

Der Branddirector.

Holz-Versteigerung.

Samstag, den 25. Januar 1902, Vormittags 10 Uhr, werden in dem Behener Gemeindevwald-District Sauerstüd

- a) 7 Fichten-(Rothtannen-)Stämmchen von 1,25 Ftm.,
b) 587 Stück Fichten-(Rothtannen-)Derbholzstangen, I., II. und III. Klasse, von 20,36 Ftm.,
c) 6310 Stück Fichten- u. Derbholzstangen IV., V. u. VI. Klasse von 63,97 Ftm.

öffentlich meistbietend versteigert. Das Holz liegt gut zur Abfahrt, ganz in der Nähe der Limburger Straße. F 315

Weden, den 20. Januar 1902. Der Bürgermeister. Körner.

Stammholz-Versteigerung.

Dienstag, den 28. Januar d. J., Vormittags 10 Uhr anfangend, kommt im Dohheimer Gemeindevwald, District Weisenberg, nachfolgendes Stammholz zur Versteigerung.

- 46 Eichen-Stämme von zus. 35,52 Ftm., 6 Stangen I. Cl.,
29 Buchen-Stämme von zus. 25,76 Ftm.,
63 Nadelholz-Stämme „ „ 84,38 „
25 Stangen I. Cl.,
65 „ „
1 Buchholz-Stamm, 0,42 Ftm.,
88 Stangen I. Cl.,
25 „ „

Auf Verlangen Credit-Bewilligung bis 1. September d. J. Sammelplatz an der Neuson'schen Waschanstalt vorm. 9 1/2 Uhr. F 305

Dohheim, den 20. Januar 1902. Der Bürgermeister. Koffel.

Holz-Versteigerung.

Mittwoch, den 29. Januar, Vormittags 11 Uhr anfangend, kommt im Oberlibbader Gemeindevwald, Distr. Epishwald, dicht an der Hühnerstraße, folgendes Holz zur Versteigerung:

- 6 Fichten-Stämme von 0,95 Ftm.,
18 Fichten-Stangen I. Cl.,
124 „ „ 2. Cl.,
1649 „ „ 3. Cl.,
1672 „ „ 4. Cl.,
4040 „ „ 5. Cl.,
1220 „ „ Bohnenstangen,

33 Rmr. Kiefern-Scheit u. Knüppel, 1020 Stück dergl. Wellen. F 315

Oberlibbad, den 19. Januar 1902. Der Bürgermeister. Schmidt.

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie. (Generalvertr. der Gesellschaft: L. Rettenmayer, Rheinstraße 21.) F 329

D. „Abessinia“ 17. Jan. Abends in Hamburg. D. „Allemania“ von St. Thomas nach Hamburg, 18. Jan. 10 Uhr Vm. in Havre. D. „Alexandria“ von Hamburg nach Philadelphia, 17. Jan. 4 Uhr Nm. von Boston. D. „Ambria“ 18. Jan. 7 Uhr Vm. Moji passirt. D. „Arabia“ von Hamburg via Antwerpen nach d. La Plata, 17. Jan. 9 Uhr Nm. von Leith. D. „Castilia“ von Hamburg n. Westindien, 19. Jan. 7 Uhr Nm. Dover passirt. S.-D. „Columbia“ 17. Jan. 5 Uhr Nm. in New-York. S.-D. „Fürst Bismarck“ von Newyork n. Alexandria, 17. Januar Mittags von Neapel. D. „Georgia“ 19. Jan. Mittags in Newyork. R.-P.-D. „Hamburg“ von Hamburg n. Ostasien, 17. Jan. Nm. in Singapore. D. „Karthago“ 18. Jan. in Buenos Aires. R.-P.-D. „Kiantschou“ von Hamburg nach Ostasien, 17. Jan. Mitternachts von Gibraltar. D. „Kowloon“ 19. Jan. 12 Uhr 40 Min. Nm. Cuxhaven passirt. D. „Palatia“ v. Newyork nach Hamburg, 18. Jan. 2 Uhr Nm. v. Newyork. D. „Parthia“ 18. Jan. Mittags Lizard passirt. D. „Phoenicia“ von Hamburg n. Newyork, 19. Jan. 4 Uhr 20 Min. Nm. Cuxhaven passirt. D. „Polynesia“ 18. Jan. in St. Thomas. D. „Pontos“ 17. Jan. von Buenos Aires. D.-Y. „Prinzessin Victoria Luise“ (Westindienfahrt) 19. Januar in Porto Cabello. D. „Sambia“ 17. Jan. 4 Uhr Nm. von Moji. D. „Sarnia“ von St. Thomas nach Hamburg, 19. Jan. 5 Uhr Nachm. in Havre. D. „Sicilia“ 17. Jan. 7 Uhr Vorm. in Genua. D. „Suevia“ 18. Januar in Port Said. D. „Troja“ 17. Jan. von St. Thomas via Havre nach Hamburg. D. „Valdivia“ von Hamburg nach Nordbrasilien, 16. Jan. Mittags von Para.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstraße 50.) F 329

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linien: S.-D. „Hobonzollern“ nach Newyork, 19. Januar 5 Uhr Nm. von Gibraltar. S.-D. „Trave“ nach Genua, 18. Jan. 1 Uhr Nm. von Newyork. S.-D. „K. Mar. Ther.“ nach Genua, 18. Jan. 2 1/2 Uhr Nm. Vellas passirt. D. „Cassel“ nach Bremen, 20. Jan. 8 Uhr Vorm. Dover pass. D. „Rhein“ nach Newyork, 19. Jan. 6 Uhr Nm. Dover pass. — Cuba-, Brasil- und La Plata-Linien: D. „Roland“ nach Bremen, 19. Jan. in Bremerhaven. D. „Wittekind“ nach South., Antwerpen, Bremen, 18. Jan. von Vigo. D. „Trior“ nach Madeira, Lissabon, Rotterdam, Antw., Bremen, 17. Jan. von Pernambuco. D. „Bonn“ nach Brasilien, 19. Jan. von Pernambuco. D. „Helgoland“ nach La Plata, 19. Jan. v. Bremerhaven. D. „Coblentz“ nach Cuba, 20. Jan. in Antwerpen. — Ost-Asien- und Australien-Linien: D. „Stuttgart“ nach Hamburg, 19. Jan. in Antwerpen. D. „König Albert“ nach Bremen, 19. Jan. von Neapel. D. „Prinzess Irene“ nach Hamburg, 18. Jan. in Colombo. D. „Prinz Heinrich“ nach Bremen, 19. Januar von Nagasaki. D. „Proussen“ nach Ost-Asien, 19. Jan. in Yokohama. D. „Sachsen“ nach Ost-Asien, 17. Jan. in Aden. D. „Kiantschou“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Ost-Asien, 17. Jan. von Gibraltar. D. „Marburg“ n. Hamburg, 18. Jan. in Havre. D. „Strassburg“ nach Singapore, 17. Jan. in Singapore. D. „Bamberg“ nach Ost-Asien, 18. Jan. von Rotterdam. D. „Freiburg“ nach Ost-Asien, 15. Jan. in Hamburg. D. „Neckar“ nach Bremen, 18. Jan. von Genua. D. „Pr.-R. Luitpold“ nach Bremen, 19. Januar in Colombo. D. „Friedrich der Gr.“ nach Bremen, 18. Jan. von Sydney. D. „Grosser Kurfürst“ n. Australien, 18. Jan. in Adelaide. D. „Bremen“ nach Australien, 18. Jan. in Aden. D. „Barbarossa“ nach Australien, 20. Jan. v. Antwerpen